

14. April 2021

H:\Ziviltechnikerkammer\Erkenntnis XXX.docx/DV 4/50-2020

DISZIPLINARERKENNTNIS

Der Disziplinarsenat 4 der Sektion Ingenieurkonsulenten/Zivilingenieure des Disziplinarausschusses der Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten hat in der Disziplinarsache gegen XXX, Ing.Kons. f. Bauingenieurwesen, wegen eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 1 der Landesregeln nach der am 14. April 2021 in Anwesenheit des Disziplinaranwaltes und des Disziplinarbeschuldigten XXX durchgeführten Disziplinarverhandlung folgendes

Disziplinarerkenntnis

gefasst:

Der Disziplinarbeschuldigte XXX ist

schuldig,

er hat ein Disziplinarvergehen nach § 94 Abs. 1 ZTG 2019 begangen, weil er dadurch gegen § 1 Abs. 1 der Landesregeln verstoßen hat, dass er am 1. August 2019 eine Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige gem. § 128 BO betreffend das Bauvorhaben AAA ausgestellt hat, welche am 8. August 2019 beim Magistrat der Stadt Wien gemeinsam mit einer Teilfertigstellungsanzeige eingebracht wurde, obwohl

1. der Kinderwagenraum nicht ausgeführt wurde,
2. der Fahrradabstellraum mit 7 m² zu klein dimensioniert ist,
3. die Wohnungseingangstüren keine Brandschutzqualifikation aufweisen,
4. die Wohnung TOP 18 nicht an das Rettungswegesystem angeschlossen ist.

Der Disziplinarbeschuldigte wird hierfür gem. § 95 Abs. 1 Z 2 ZTG 2019 zur Geldstrafe in Höhe von EUR 1.000,- und gem. § 110 ZTG 2019 zum Ersatz der Kosten des Disziplinarverfahrens, die mit EUR 500,- bestimmt werden, verurteilt.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund der am 14. April 2021 durchgeführten Disziplinarverhandlung geht der Disziplinarsenat von folgendem

Sachverhalt

aus:

Der Disziplinarbeschuldigte XXX ist Geschäftsführer der YYY mit Firmensitz an der Adresse BBB. Er bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von rund EUR 1.000,-. An Vermögen ist ein Einfamilienhaus im Wert von rund EUR 400.000,- vorhanden sowie verschiedene Beteiligungen an Gesellschaften. Private Verbindlichkeiten existieren nicht. Er ist verheiratet und sorgepflichtig für einen Sohn im Alter von 16 Jahren. Er ist disziplinarrechtlich bislang unbescholten.

Zur Sache:

Am 8. August 2019 wurde zum Bauvorhaben AAA, eine Teilfertigstellungsanzeige eingebracht, mit welcher das Wohnhaus, ausgenommen einer neu zu schaffenden Wohnung TOP 16 im zweiten und dritten Dachgeschoß und eines dritten Dachgeschoßes, fertiggestellt werden soll. Dieser Teilfertigstellungsanzeige war eine mit 1. August 2019 datierte und vom Disziplinarbeschuldigten verfasste Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige nach § 128 BO angeschlossen, worin bestätigt wurde, dass das Bauvorhaben bewilligungsgemäß und den Bauvorschriften entsprechend ausgeführt wurde. Entgegen dieser Bestätigung lagen jedoch folgende Mängel vor:

Der Kinderwagenraum wurde nicht ausgeführt (§ 119 BO), der Fahrradabstellraum war mit 7 m² in T-Form bei ca. 700 m² Wohnnutzfläche zu klein dimensioniert (§ 119 BO), die Wohnungseingangstüren wiesen keine Brandschutzqualifikationen auf und die Wohnung Top 18 war nicht an das Rettungswegesystem angeschlossen.

Die Mängel betreffend den Kinderwagenraum und den Fahrradabstellraum waren dem Disziplinarbeschuldigten bekannt. Ihm wurde seitens der Bauherren zugesichert, dass diese Allgemeinflächen anlässlich der Gesamtfertigstellung fertiggestellt werden. Die

fehlenden Brandschutzqualifikationen bei den Wohnungseingangstüren sowie der Umstand, dass die Wohnung TOP 18 nicht an das Rettungswegesystem angeschlossen war, übersah der Beschuldigte, da er die Überprüfung nicht mit der erforderlichen Gewissenhaftigkeit vornahm.

Beweiswürdigung:

Die zur Person des Beschuldigten getroffenen Feststellungen gründen sich auf seine eigenen Angaben.

Die zur Sache getroffenen Feststellungen gründen sich auf folgende Erwägungen: Unstrittig ist, dass aus Anlass der vom Beschuldigten am 1. August 2019 verfassten Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige die im Spruch angeführten und oben festgestellten Mängel bestanden. Betreffend die Mängel betreffend die Brandschutzqualifikationen bei den Wohnungseingangstüren und betreffend den Nichtanschluss der Wohnung TOP 18 an das Rettungswegesystem gestand der Beschuldigte zu, dass er insoweit die erforderliche Sorgfalt im Rahmen seiner Überprüfung außer Acht gelassen hat, indem er diese Mängel schlicht und ergreifend übersah. Betreffend die weiteren Mängel, bezogen auf den Kinderwagenraum und den zu klein dimensionierten Fahrradabstellraum, gab der Beschuldigte an, dass ihm diese Mängel bekannt gewesen wären, bis zur endgültigen Fertigstellung des Bauvorhabens wären diese Mängel jedoch behoben worden. In der Disziplinarverhandlung vom 14. April 2021 verantwortete sich der Beschuldigte schließlich zu diesem Punkt geständig, indem er darlegte, dass freilich im Fall von Teilfertigstellungen die Allgemeinflächen zur Gänze fertiggestellt sein müssen.

Rechtliche Beurteilung:

Die Standesregeln der Ziviltechniker sind eine Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker gem. § 68 Abs. 1 des ZTG 2019. § 1 der Standesregeln regelt die Allgemeinen Pflichten des Ziviltechnikers. Nach § 1 Abs. 1 der Standesregeln hat der Ziviltechniker die ihm verliehene Befugnis unter Beachtung der einschlägigen Gesetze gewissenhaft auszuüben, insbesondere auch unter Beachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen. Er hat sich innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens der Öffentlichkeit gegenüber seinem Stand würdig zu erweisen. Aufgrund der obigen getroffenen Feststellungen liegt dem Beschuldigten somit eine Verletzung des § 1 Abs. 1 der Standesregeln zur Last. Damit verantwortet

der Beschuldigte in objektiver und subjektiver Hinsicht ein Disziplinarvergehen nach § 94 Abs. 1 ZTG 2019. Im Rahmen der Strafbemessung erweist sich als mildernd die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten und sein im Ergebnis abgelegtes Geständnis. Als Schuld erhöhend ist zu berücksichtigen, dass das Bauvorhaben ungeachtet der insoweit falschen Bestätigung zur Fertigstellungsanzeige vier gravierende Mängel aufwies, wobei insbesondere den Mängeln im Rahmen des Brandschutzes erhebliche Bedeutung zukommt. Bei Abwägung dieser besonderen Strafzumessungstatsachen erachtet der Disziplinarsenat unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögenssituation des Beschuldigten eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 1.000,- als angemessene, schuldadäquate Sanktion. Ein schriftlicher Verweis im Sinne des § 95 Abs. 1 Z 1 ZTG 2019 erweist sich im Anlassfalls als nicht hinreichende Sanktion.

Die Verurteilung zum Kostenersatz stützt sich auf § 110 ZTG 2019; angesichts des Verfahrensaufwandes waren die Kosten des Verfahrens nach den Grundsätzen des § 381 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 StPO mit EUR 500,- festzusetzen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Erkenntnis ist kein Rechtsmittel zulässig, da in der Verhandlung am 14. April 2021 ein Rechtsmittelverzicht erklärt wurde.

Der Vorsitzende des
Disziplinarsenates